



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **09/43/17.1G**
vom **21.10.2009**
P090218

Ratschlag zu einem Gesetz über die Kulturförderung (Kulturfördergesetz, KuFG)

09.0218.02, Bericht der BKK vom 23.06.2009

://: Zustimmung mit Änderungen

— Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 09.0218.01 vom 17. März 2009 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 09.0218.02 vom 11. Juni 2009, gestützt auf § 35 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹, beschliesst:

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Kulturförderung durch den Kanton.

2 Es bezweckt die Förderung des kulturellen Schaffens, der Vermittlung der Kultur sowie die Förderung des kulturellen Austauschs.

3 Vorbehalten bleiben:

- Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 11. September 1996²;
- Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz) vom 16. Juni 1999³;
- Gesetz über das Universitätsgut (Universitätsgutsgesetz) vom 16. Juni 1999⁴;
- Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980⁵;
- Gesetz betreffend Vorführung von Filmen vom 11. Februar 1971⁶.

¹ SG 111.100

² SG 153.600

³ SG 451.100

⁴ SG 440.400

⁵ SG 497.100

⁶ SG 569.100

Ablage:

Leitlinien und Rahmenbedingungen

- § 2. Der Kanton fördert ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Kulturschaffen und Kulturangebot.
- 2 Er setzt sich für gute Rahmenbedingungen für das Kulturschaffen und Kulturangebot ein.
 - 3 Er setzt sich für die Verbesserung der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden ein.
 - 4 Er gewährleistet geeignete Strukturen und transparente Verfahren zur Beurteilung von Gesuchen und Vergabe von Fördermitteln.
 - 5 Er garantiert die Freiheit der Kunst.
 - 6 Er zeigt sich offen gegenüber neuen kulturellen Ausdrucksformen.

Zusammenarbeit

§ 3. Der Kanton koordiniert seine Kulturförderung mit den Gemeinden und sucht die Zusammenarbeit mit dem Bund sowie über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus. Insbesondere pflegt er die Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft und setzt sich für dessen angemessene Beteiligung an den kulturellen Zentrumsleistungen des Kantons ein.

- 2 Er strebt die Zusammenarbeit mit Privaten an, die im Leitbild definiert ist.

KAPITEL 2: INSTRUMENTE UND BEREICHE DER KULTURFÖRDERUNG

Instrumente der Kulturförderung

- § 4. Der Kanton fördert die Kultur insbesondere durch folgende Mittel und Massnahmen:
- a) Er gewährt Subventionen;
 - b) er schliesst Verträge;
 - c) er trifft die erforderlichen Massnahmen im Bereich der Infrastruktur und der Vermittlung und berät Kulturschaffende;
 - d) ~~er setzt sich für die Weiterbildung der Kulturschaffenden ein;~~
 - d) ~~er setzt weitere zur Förderung geeignete Mittel ein.~~
- 2 Er zeichnet Personen oder Institutionen aus, die sich um die Kultur besonders verdient gemacht haben.

Kulturschaffen

§ 5. Der Kanton fördert das Kulturschaffen in den verschiedenen Sparten.

- 2 Er unterstützt kulturelle Anlässe sowie Vorhaben Dritter und führt alleine oder mit Dritten zusammen kulturelle Anlässe durch.

Vermittlung und Zugang

§ 6. Der Kanton fördert die Kulturvermittlung und den Zugang ~~Aller~~ zur Kultur.

- ² Er unterstützt Dritte, insbesondere auch Bildungsinstitutionen, bei der Kulturvermittlung und bei der Förderung des Zugangs zur Kultur.

Kultauraustausch

§ 7. Der Kanton fördert den Kultauraustausch.

- ² Er beteiligt sich an Austauschprogrammen und unterstützt Dritte in dieser Tätigkeit.

KAPITEL 3: DURCHFÜHRUNG

Regierungsrat

§ 8. Der Regierungsrat legt die Kulturförderpolitik ~~unter Mitwirkung aller interessierter in-Zusammenarbeit mit allen interessierten~~ Personen in einem Kulturleitbild periodisch fest.

- ² Der Grosse Rat nimmt vom Kulturleitbild Kenntnis.

- ³ Der Regierungsrat berichtet über die Umsetzung des Leitbilds.

Departement, Fachkommissionen

§ 9. Das für die Kulturförderung zuständige Departement setzt die durch den Regierungsrat festgelegte Kulturförderpolitik um.

- ² Es führt zu diesem Zweck eine Fachbehörde.

- ³ Es kann Vergabeentscheide an Fachkommissionen delegieren und beratende Organe einsetzen.

Fachbehörde

§ 10. Die Fachbehörde vollzieht das Kulturfördergesetz und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie führt die ihr zugeordneten Dienststellen;
- b) sie ist die Anlaufstelle des Kantons für alle Fragen der Kulturförderung;
- c) sie bearbeitet Fördergesuche;
- d) sie veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht;
- e) sie ist für die Umsetzung weiterer kulturpolitischer Aufgaben zuständig.

Finanzierung

§ 11. Die Kulturförderung im Kanton wird insbesondere finanziert durch die im Budget eingestellten Mittel, von Dritten zur Verfügung gestellte Mittel und weitere öffentliche Beiträge.

Verfahren, Rechtsanspruch

§ 12. Der Regierungsrat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Verordnungen.

- ² Dieses Gesetz gewährt keinen Rechtsanspruch auf staatliche Leistungen.

Publikation und Wirksamkeit

§ 13. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.
